Was tun, wenn der Steuerberater aufgrund von Honorarrückständen die Steuerunterlagen nicht herausgibt?

Die Unterlagen gehören Ihnen!

Falls Sie die Daten benötigen, können Sie als Eigentümer einen so genannten Herausgabeanspruch geltend machen.

Reagiert der Steuerberater nicht, sollten Sie klagen. Setzen Sie jedoch zuvor eine Frist zur Herausgabe der Unterlagen. Läuft diese ab, gerät er in Verzug. Das bedeutet, dass Sie Schadensansprüche stellen können, weil Sie beispielsweise die Zahlen neu erfassen lassen müssen. Die zusätzlichen Kosten sind dann vom Steuerberater zutragen.

Sie sollten die zuständige Steuerberaterkammer unterrichten.

Siehe hierzu z.B. Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.12.2004, Az. 23 U 36/0

Ein Steuerberater und ein Mandant streiten über die Höhe der Vergütung, die der Mandant komplett ablehnt. In erster Instanz obsiegte der Mandant, der Steuerberater ging jedoch in Berufung. Er verweigert die Herausgabe der Unterlagen aus der Beratung an den Mandanten, dieser solle erst die Rechnungen begleichen. Der Mandant verlangt nun in einem weiteren Prozess die Herausgabe der Unterlagen auf dem Klagewege.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf gab der Klage statt. Zwar stehe dem Steuerberater ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund nichtbeglichener Forderungen grundsätzlich zu. Allerdings gelte dies nicht, wenn wegen eines Rechtsstreites über diese Forderungen deren Durchsetzung auf unabsehbare Zeit verhindert wird. Es sei zu berücksichtigen, dass der Mandant als Gewerbetreibender die Unterlagen für seine weiteren Geschäfte dringend benötigt und ihm sonst Nachteile wegen nicht oder zu spät eingereichter Steuererklärungen drohen würden. Insofern stelle sich das Zurückbehalten im vorliegenden Falle als rechtsmissbräuchlich dar.